Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl. und wird vierteljährig mit 30 kr. entrichtet.

Aichach-Friedberger Wochenblatt.

Sonntag № 45. 11. November 1855.

Bekanntmachung.

An sämmtliche k. Pfarrämter des Gerichtsbezirkes.

Stolordnungen betr.

Dieselben werden ersucht eine Abschrift der im Pfarrsprengel bestehenden Stolordnung gefälligst anher vorzulegen.

Friedberg am 3. November 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Revision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen betr.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen mit Ausnahme der Stadt Aichach werden hiemit beauftragt die Rechnungen des Verwaltungsjahres 1854/55 in Duplo, das Original gebunden nebst der Rechnung des Vorjahres bis längstens 1 Jänner 1856 zur Revision der unterfertigten Behörde um so gewisser in Vorlage zu bringen, als außerdem jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung, und zwar letztere für jede einzelne Stiftung unnachsichtlich in eine Strafe von je einen Reichsthaler genommen werden würden.

Aichach, den 2. November 1855.

Königliches bayerisches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Verbot des Wirthshausbesuches betr.

Dem ledigen Joseph Schwarzmann von Hohenzell ist nur mehr definitiv auf die Dauer von 18 Monaten der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und öffentlicher Belustigungsorte untersagt, was mit Hinweisung auf die Regg.-Ausschreibung vom 21. Sept. 1852 zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Aichach, am 10. Nov. 1855.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Wirthshausverbot betr.

Dem ledigen Wirthssohn Aloys Funk von Ebenhausen ist der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser des Gerichtsbezirkes Aichach bis zum 15. April 1856 verboten, was hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben wird.

Aichach am 18. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Der königliche Landrichter:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Scribent Alois Vallade von Augsburg wegen Winkelagentie mit 8tägigen Polizeiarrest bestraft wurde.

Friedberg am 5. November 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, l. Assessor.

Bekanntmachung.

Weber gegen Pfaffenzeller wegen Hypotheken-Forderung betr.

Donnerstag den 22. November l. J.

Nachmittags 1 — 2 Uhr

wird das Anwesen der Wagnerseheleute Lorenz und Creszentia Pfaffenzeller in Rinnenthal bestehend in Haus Nro. 17. mit Nebengebäude, Garten und 14

Tagw., 70 Dezim. Wies- und Ackergründen im dortigen Bäckerwirthshause einer abermaligen Versteigerung unterstellt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1768 fl.

Die Kaufsbedingungen werden am Tage selbst bekannt gegeben werden.

Friedberg am 31. Oktober 1855.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den Gemeinden Petersdorf und Affing die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, daher dem Viehverkehr mit dort Nichts mehr im Wege steht.

Aichach, am 31. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämmtlicher Gemeinde-Verwaltungen.

Mastochsenfleischsatz für den Monat November Nr. 55 betr.

Durch hohe Entschließung der kgl. Regierung vom 25. v. M. wurde der Satz für ein Pfund Mastochsenfleisch auf

13 kr. 2 pf.

für den Landgerichtsbezirk festgesetzt.

Aichach am 31. Oktober 1855.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Ediktalladung.

Das auf dem Anwesen des Alois Schmid von Kühbach eingetragene Elterngut des Mathäus Beck betr.

Auf dem Anwesen des Alois Schmid von Kühbach sind für den bereits 71 Jahre alten und seit dem russischen Feldzuge vermißten Mathäus Beck von Kuhbach 100 fl. Elterngut eingetragen. Auf Andringen seiner Erben wird nun Mathäus Beck oder seine Descendenz hiemit aufgefordert, um so gewisser binnen 3 Monaten a dato sich hier zu melden und dieses Elterngut in Empfang zu nehmen, als widrigenfalls derselbe für todt erklärt und das Elterngut ohne Kaution an die Erben verabfolgt werden wurde.

Aichach am 16. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Ediktalladung.

Auf dem Anwesen des Alois Schmid von Kühbach sind für Anton und Maria Anna Hillebrand 70 fl. Muttergut und Ansprüche auf 2 Betten eingetragen.

Diese 70 fl. sollen längst bezahlt und auch die Betten schon gegeben sein.

Anton und Maria Anna Hillebrand sind vor vielen Jahren gestorben, ihre Erben unbekannt und es ergeht daher an alle diejenigen Personen, welche hierauf Ansprüche machen wollen, hiemit die Aufforderung, binnen 90 Tagen vom heutigen Tage an diese Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Zeit auf Ansuchen des Schmid die besagten Foderungen gelöscht würden.

Aichach am 16. Okt. 1855.

Königliches Landgericht Aichach.

Der königl. Landrichter:

Wimmer.

Berichtigung.

In Nro. 44 Seite 174 unten, die Versteigerung des Rücklasses des herzoglichen Försters Stürm betr., hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt „Montag den 22. November" heißen soll: „Montag den 12. November.

Verlornes.

Am Freitag Abends verlor eine Bötin am Friedberger-Berge ein Packet. Der Finder, welcher zwar von Jemand gesehen worden ist, und in Person bezeichnet werden kann, wird gebeten seinen Fund in der Buchdruckerei in Friedberg gegen Erkenntlichkeit alsbald abzugeben.

Aichach, im November. Als am verflossenen Kirchweihfeste am Schlusse der gediegenen Festpredigt, der hochw. Herr Redner auch darauf hinwies, daß jeder katholische Christ, insbesondere auch seiner Pfarrkirche zum Danke verpflichtet sei, daß zwar zur Ausschmückung unserer Kirche schon vieles geschehen, immerhin aber noch viel zu thun übrig bleibe, so fiel mein Blick unwillkührlich auf den unbefleckten Empfänguiß-Altar nebst Kapelle.

Beide im Jahre 1711 erbaut, und von dem churfürstlichen Hof-Stukadorer Johann Bader aus München prächtig geziert, erfreuten sich fortwährend der besondern Gutthätigkeit der Bruderschafts-Mitglieder. Jetzt ist aber der Altar ganz ruinös geworden, und wenn nicht baldige Abhilfe geschieht, droht dies Denkmal frommen religiösen Sinnes in Staub zu verfallen. — Wie wäre es nun, wenn einige kompetente Mitglieder oder sonstige Religion und Kunst liebende Männer sämmtliche einverleibte Brüder und Schwestern aufforderten zu monatlichen Beiträgen, je nach Belieben, damit dereinst so schöne Altar restaurirt und wie-

der hergestellt werden könnte; gewiß Jedermann würde innige Freude darüber empfinden. Großes und Schönes ist auf solchem Wege schon oft erzielt worden, möchte sich daher auch bei uns der goldne Wahlspruch bewähren: Viribus unitis (mit vereinten Kräften).

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Montag 5. November Vormittags ½9 Uhr

Paul Levin, 36 Jahre alt, verheiratheter Gütler aus Haselbach wurde wegen erschwerten Vergehens des Diebstahles zum Nachtheile des Bauern Paul Weindl von Haselbach, begangen durch Entwendung vom 24 bis 28 großen Getreidgarben vom freien Felde weg, zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 2 Monaten und in die Kösten verurtheilt, welche jedoch wegen dessen Mittellosigkeit dem kgl. Staats-Aerar überbürdet wurden.

An denselben Tag Vormittags ½11 Uhr.

Thomas Körner, 32 Jahre alt, von Schönneberg, erhielt wegen Diebstahlsvergehen, begangen an den Bauern Paul Raskopf von Buch eine zweimonatliche Gefängnißstrafe.

Mittwoch den 7. Nov., Vormittags ½ 9 Uhr

Johann Zehentmaier, 52 Jahre alt, Taglohner von Fahlenbach, wurde wegen Verbrechens des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahles, verübt zum Nachtheil des Gütlers Georg Penger von Fahlenbach zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 3 Jahren und einem Monat verurtheilt.

An denselben Tag, Vormittags ½11 Uhr,

Anton Sandgruber, 28 Jahre alt, aus Ingolstadt, wurde wegen Vergehens des Jadgfrevels zu einer 30tägigen Gefängnißstrafe, dann in eine Geldbuße von 7 fl., welche wegen seiner Mittellosigkeit in eine zweitägige Gefängnißstrafe von 32 Tagen verurtheilt.

Donnerstag den 8. November, Vormittags ½ 9 Uhr.

Franz Schneider, 20 Jahre alt, von Bachern und Michaelfels, 34 Jahre alt, wurde wegen Verbrechens des Diebstahles zum Nachtheile des Gütlers Xaver Himpele von Schönberg, dann wegen Vergehens des Diebstahles zum Schaden des Severin Isemann von Ottmarshausen, und zwar ein jeder zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von zwei Jahren und 4 Monate verurtheilt.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Aichach statt.

Montag den 12. November, Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Benedikt Ringeisen von Pforing, wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Zimmerle u. Cons. von Sirtnetgern wegen Diebstahlsvergehen.

Mittwoch den 11. Vormittag 9 Uhr, Untersuchung gegen Xaver Wöhrl von Weng wegen Verbrechens der Körperverletzung.

Donnerstag den 8. Vormittags halb 9 Uhr, Untersuchung gegen Jakob und Magdalena Groß von Dietersdorf wegen Vergehen des Diebstahles.

An denselben Tag, Vormittags ½11 Uhr Untersuchung gegen Michael Fuchs von Hohenkammer wegen Vergehens der Körperverletzung.

Freitag, den 9. November Vormittag ½9 Uhr Untersuchung gegen Joseph Höninger von Sandelshausen, wegen Vergehens der Körperverletzung.

Nachstehendes Gedicht, welches ein Auswanderer aus Bayern nach Amerika dieser Tage seinen Verwandten gesendet hat, soll hier Platz finden, so weit es vor der Hand der Raum gestattet.

Warnung.

1.

Zieh nicht nach Amerika!
Was sollst du neu beginnen,
Aendern sollst du Form und Sinnen.
Aendern hier dein liebstes Thun;
Und für all dies Mißbehagen
Kannst du höchstens Gold erjagen,
Und wenn Gold — was hast du nun?

2.

Zieh nicht nach Amerika!
Ach, du ziehst nur in's Verderben,
Deine Liebsten werden sterben,
Sterben wird dein altes Glück.
Lebtest du auf reinen Höhen,
Mußt du hier im Sumpfe stehen
Und mit Schmerz blickst du zurück.

3.

Zieh nicht nach Amerika!
Ohne Schutz und ohne Rechte
Stehst du in dem Mordgeschlechte,
Das auf dein Verderben sinnt.
Will man dich selbst niederschlagen,
Sollst du keine Nothwehr wagen,
Armes, preisgegebenes Kind!

4.

Zieh nicht nach Amerika!
Manche Nacht voll gift'ger Schwüle
Scheucht den Schlaf von deinem Pfühle
Und den Sorgenbrecher: Ruh'.
Welken werden deine Blüthen;
Selbst die Elemente wüthen
Yänkeemäßig auf dich zu!

5.
Zieh nicht nach Amerika!
Allem mußt du hier entsagen,
Was einst deinen schönsten Tagen
Würz'gen Duft und Farbe gab;
Sogst du dort in vollen Zügen
Still gemüthliches Vergnügen. —
Hier sink'st lebend du ins Grab.

6.
Zieh nicht nach Amerika!
Nie wirst du dich heimisch fühlen
Unter all dem ecklen Wühlen
Der gesunknen Nation.
Mutterlieb und Heimatleben
Kann dies wilde Land nicht geben
Und du bleibst der Fremde Sohn.

7
Zieh nicht nach Amerika!
Glaub und Lieb' sind ausgestorben,
Ganz und gar das Volk verdorben,
Mannes Wort kennt man nicht mehr.
Land und Leute sind so düster,
Ueberall Betrugs-Geflüster;
Fort sind Religion und Ehr'. (Schluß f.)

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 10. November 1855.

Fruchr-Sorten	Schrannenstand. Im Ganzen vorhanden.	Hievon verkauft.	Im Rest geblieb.	Durchschnittepr. pr. Schäffel. höchster		mittlerer		mindester		Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Schäffel.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	190	190	—	28	23	27	37	26	22	5247	40	—	4	—	—
Korn	77	77	—	20	7	19	38	19	15	1522	25	—	18	—	—
Gerste	278	266	9	15	14	14	38	13	58	3936	24	—	10	—	—
Haber	267	261	2	7	3	6	49	6	31	1783	19	—	1	—	—
Summa	812	797	15							12489	48				

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	kr.	pf.	Brod	Pfd.	Lth.	Qut.	Thl.	Mehl, pr. Dreißiger.		kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	—	Waizen	Mundmehl oder Auszug.	9	—
Kuhfleisch	11	—	Kreuzer Semmel	—	3	2	—		Semmelmehl . . .	8	—
Rindfleisch	11	—	Halbkreuzer Röggl	—	2	2	3		Mittel- od. Roggenmehl	7	—
Schweinfleisch	18	—	Kreuzer Röggl	—	5	1	2		Nachmehl	6	—
Kalbfleisch	14		Halbbatzen Laib	—	15	—	2	Korn	Beutel- od. Brodmehl	5	1
Schaffleisch	10	—	Batzen Laib	—	30	1			1 Pfd. Roggenmehl	4	1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Lth.	Qut.	Theil	Mehl, pr. Viertling.	fl.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	—	Mund-Semmel	—	2	1	—	Feines Mundmehl	2	37	—
Kuhfleisch	12	—	Kreuzer Semmel	—	3	1	—	Semmelmehl	2	13	—
Rindfleisch	10	—	Zweikreuzer Roggl	—	10	—	—	Waizenmehl	1	58	—
Schweinfleisch	17		Vierkreuzer Roggl	—	21	—	—	Geringeres Waizenmehl	1	41	—
Kalbfleisch	12	—	Batzen Laib	—	28	1½	—	Roggenmehl	1	26	—
Schaffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	1	26	3	—	Nachmehl		31	

1 Pf. Waizenbrod kostet 10 kr. — 1 Pfund Roggenbrod 4¼

1 Metzen — 2 Vrtl. 1 Vrtl. — 8 Mäßl. 1 Mäßl — 2 Dreißiger.

München 3. Nov. Augsburg 9. Nov. Schrobenhausen 8. Nov. Friedberg 8. Nov.

Ort der Schranne	Feesen. höchst.		mittl.		mind.		Waizen. höchst.		mittl.		mind.		Korn. höchst.		mittl.		mind.		Gerste. höchst.		mittl.		mind.		Haber. höchst.		mitti.		mind.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	29	42	27	51	25	50	21	17	20	18	18	47	17	35	16	55	16	20	8	—	7	41	7	29
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	28	34	27	13	25	33	21	3	20	10	19	10	16	15	15	29	14	36	6	28	6	12	5	50
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	26	27	25	28	24	3	19	7	18	11	17	23	14	22	14	—	13	33	6	52	6	23	5	57
Friedberg . .	9	55	9	25	8	55	29	10	28	35	28	—	21	7	20	9	19	12	15	51	15	15	14	39	7	3	6	41	6	19

Druck von J. Eichleiter in Friedberg. Redigirt von Th. Muller.

Beilage zum Aichach-Friedberger Wochenblatte
Nro. 45.

Vom

königl. Landgerichte Aichach

wird hiemit nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Conscriptionsliste der Altersklasse 1831 ist vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes von sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, ihren Eltern und Vormündern vom 16. bis 26. d. Mts. dahier eingesehen werden.

2.) Einreden gegen dieselbe, wegen unrichtiger oder nicht geschehener Eintragung oder sonstiger Ursachen wegen sind nach §. 27, 33 und 35 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 24. bis 27. d. Mts. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.

3.) Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.

Diese Einreden werden Samstag den 1. Dezember mündlich reasummirt und vorbehaltlich der Berufung und Revision entschieden.

4.) **Montag** den **3. Dezember** Morgens 8 Uhr beginnt im Stiegelbräu-Saale das Loosen. Unmittelbar nach dem Loosen wird zu dem Messen der Conscribirten geschritten und hiebei hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache. — Außerehelich geborne Söhne haben, mit Ausnahme der durch nachfolgende Ehe legitimirten oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf Zurückstellung. Diejenigen, welche sich wegen Gebrechen für dienstunfähig erklären, werden dann sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt, in Hinsicht der Zurückstellung aber müssen die hiefür sprechenden Gründe aufgezählt und die erforderlichen Beweise binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.

5.) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben sie hiezu Montag den 10. und Dienstag den 11. Dezember mit ihren Hausbriefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisungen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwister der Conscribirten für gebrechlich erklären, müssen sie hierüber gerichtsärztliche oder vom Gerichtsarzte bestättigte privatärztliche Zeugnisse beibringen.

Auch das Alter der dem Conscribirten vor- oder nachgehenden Geschwister muß durch pfarramtliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse, sind tax- und stempelfrei auszustellen.

6.) Donnerstag den 13. Dezember werden über jedes Zurückstellungsgesuch drei Familienväter vernommen, und nöthigenfalls Freitag den 14. Dezember damit fortgefahren.

7.) Die Gemeindevorsteher haben es sich angelegen seyn zu lassen, daß an diesen genannten Tagen drei unbescholtene und verlässige Gemeindemänner erscheinen.

8.) Bezüglich der Gesuche um längern temporären statt ständigem Urlaub wird in Erinnerung gebracht, daß diese Gesuche rechtzeitig vor der Abstellung und jedenfalls noch im Monat Februar 1836 bei der Conscriptionsbehörde angebracht werden müssen, wo sie dann vorschriftsmäßig instruirt werden, und das hierüber

angefertigte Verzeichniß dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zur Berücksichtigung vorgelegt wird. Urlaubsgesuche mit Umgehung der Conscriptionsbehörden finden keine Würdigung.

9.) Auch diejenigen Jünglinge, welche mit der Altersklasse 1833 conscribirt und zur Ziehung mit der Altersklasse 1834 verwiesen worden, auch deßhalb im Verzeichnisse mit aufgeführt sind, haben sich am genannten Tage zuverlässig einzufinden.

10.) Hiebei werden die Betheiligten auch noch hauptsächlich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Wiederspenstigkeit nach §. 68 und den folgenden §§. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aufmerksam gemacht, gemäß welchen jeder Conscribirte, der es unterläßt, bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, wie auch mit dem Contigente seines Bezirkes sich vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam behandelt, und ausser den gesetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams durch Verlust des Anspruches auf Zurückstellung oder Nummertausch in den Ersatz der durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 10 — 100 fl., oder eine Arreststrafe von 4 — 32 Tagen verfällt wird. —

Als widerspenstig wird derjenige Conscribirte behandelt, der sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt, ohne sich in den darauf folgenden 40 Tagen freiwillig zu stellen, dann jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen weder freiwillig, noch einen Ersatzmann stellen; ebenso jene Conscribirte, welche um der Heerespflicht sich zu entziehen, verfälschte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder sich selbst verstümmeln; die Widerspenstigen trifft neben den gesetzlichen Nachtheilen, insbesonders des Anspruches auf Zurückstellung des Rechtes der Ersatzmannsstellung und des Nummerntausches, die Vermögensbeschlagnahme und eine Geldstrafe von 100 — 200 fl. oder Arreststrafe von 32—64 Tagen; dieselben werden auf Betreten sogleich bei jener Waffengattung eingereiht, wozu sie tauglich sind und für dieselben muß, wenn sie Vermögen besitzen, ein Ersatzmann gestellt werden.

11.) Vom Beginn des Losungsaktes bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscribirten bei freiwilligem Eintritt in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.

12.) Zur Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeinde-Verwaltungen zu sorgen, daß diejenigen Conscribirten, welche ebenfalls der Ehre der Waffen unwürdig sind sogleich bezeichnet werden.

13.) Wenn der eine oder der andere der bezeichneten Conscribirten bis Montag den 3. Dezember als abwesend und noch unbekannt wo sich aufhaltend befunden würde, so hat der Gemeindevorsteher solches bei Strafe von 3 fl. bis Montag den 3. Dezember persönlich dahier anzuzeigen.

14.) Zu berücksichtigen ist noch, daß nach §. 39 der V. V. zum Heer-Ergänzungs-Gesetze während der Conscriptionsverhandlungen kein zur Altersklasse 1834 gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß den Conscriptionsbezirk verlassen darf.

15.) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich danach zur allgemeinen Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 3. Dezember wieder abzunehmen, und darauf zu bemerken, daß und wann sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage abgenommen worden, und so ist sie dann mit dem Gemeindesiegel und den Unterschriften des Vorstehers und den übrigen Ausschußmitgliedern anher einzureichen

Aichach, den 6. November 1855.

Königliches Bayerisches Landgericht Aichach.

Singer, Assessor.